

Förderverein Berufsbildung Buchhandel e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Vereinszweck

- (1) Der Förderverein Berufsbildung Buchhandel e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Berufsbildung in der Buch- und Medienbranche in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung von Auszubildenden des Mediacampus Frankfurt in Frankfurt am Main durch Gewährung von Zuschüssen zu Teilnahme- und Unterbringungskosten (gem. Arbeitspapier);
- die Unterstützung von Auszubildenden mit Unterbringung im Internat des deutschen Buchhandels in Leipzig durch die Gewährung von Zuschüssen (gem. Arbeitspapier);
- die Förderung wirkungsvoller Nachwuchswerbung, z.B. durch Vorträge in Schulen, Hochschulen oder bei Veranstaltungen der Agentur für Arbeit und Herstellung bzw. Bezuschussung von Informations- und Werbebroschüren;
- Gewährung von Zuschüssen für staatlich anerkannte buchhändlerische Ausbildungsstätten und Berufsschulfachklassen zur Anschaffung von Unterrichtsmaterialien;
- Bezuschussung von Fortbildungsveranstaltungen für Fachklassenlehrer*innen zur Verbesserung des buchhändlerischen Praxiswissens;
- Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer Ausbildung am Mediacampus Frankfurt an Unternehmen des Buchhandels (Buchhandlungen und Verlage), die unter die Beitragseinstufung 1-15 (bis Jahresumsatz 1.130.000€) des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels fallen. Die Höhe des Jahreskontingents der Fördermittel wird jährlich vom Vorstand bestimmt, eine Förderung ist nur im Rahmen dieses Budgets möglich;
- Bezuschussung der Ausbildereignungsprüfung am Mediacampus Frankfurt mit einem festgeschriebenen Anteil, vorausgesetzt das Unternehmen fällt unter die Beitragseinstufung 1-19 (bis Jahresumsatz 2.260.000€) des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und hat bisher keinen Ausbilder im Unternehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechende Förderrichtlinien.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Buchhändler*innen aller Sparten und ihre Mitarbeitenden sowie buchhändlerische Unternehmen, Institutionen und Organisationen können Mitglieder des Vereins sein. In Sonderfällen können auch Personen oder Unternehmen außerhalb des Buchhandels, die diesem oder den Zwecken des Vereins besonders nahestehen, Mitglieder des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. Durch Austritt. Der Austritt ist spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
 2. Durch Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der Firma.
 3. Durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
 4. Sollten Mitglieder die Mitgliederbeiträge zwei Jahre in Folge nicht bezahlen, so werden sie als Mitglied ausgeschlossen.
- (3) Personen, auch Nichtmitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Werte, aus welchen Gründen auch immer, zugeteilt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. die Rechnungsprüfer*innen

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*in
 3. der/dem jeweiligen Vorsteher*in des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede*r einzelne von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann er Beschlüsse auch schriftlich fassen.

§ 7

Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen, der aus hervorragenden Persönlichkeiten des Buchhandels oder aus solchen Persönlichkeiten, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, besteht. Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und stellvertretende*n Vorsitzende*n wählen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Beirats hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann weitere Beiratsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in jedem Geschäftsjahr einmal stattzufinden. Die Einladung erfolgt im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vier Wochen vorher. Seit dem 21.03.2023 kann die Mitgliederversammlung aufgrund einer Änderung des Vereinsrechts (§ 32 BGB) auch hybrid angeboten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters entgegen und wählt und entlastet den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Beirat oder wenigstens zehn

von hundert der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen der Beitragsordnung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bevollmächtigen, selbstständig Beschlüsse über vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu treffen. Die Beschlüsse des Vorstands müssen in diesem Fall einstimmig erfolgen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll niederzuschreiben und von der/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Die Rechnungsprüfer*innen

Das Rechnungswesen und die Haushaltsführung des Vereins werden von den Rechnungsprüfer*innen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. überwacht.

§ 10

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels e.V. nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt, die es zur Förderung von karitativen oder Ausbildungszwecken im Verlagswesen zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 16. Oktober 2024